

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)¹
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)²
(13. Tagung, Genf, 17. bis 18. Juni 2008)
Punkt 4 zur vorläufigen Tagesordnung

**ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUR DEM ADN
BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG ³**

Mitteilung der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR)⁴

¹ Diese Sitzung ist gemeinsam von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt organisiert.

² Von der UN-ECE in Englisch und Französisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2008/13 verteilt.

³ Die gemeinsame Expertentagung ist zusammen von der Wirtschaftskommission für Europa und der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR) eingesetzt worden, nachdem sie hierzu von der Diplomatischen Konferenz zur Annahme eines Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) mit Beschluss vom 25. Mai 2000 aufgefordert worden sind. Dieser Beschluss bestimmt, dass bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens die Gemeinsame Expertentagung an die Stelle des Sicherheitsausschusses nach Artikel 18 des ADN tritt. Da das ADN am 29. Februar 2008 in Kraft getreten ist, nimmt die Gemeinsame Expertentagung künftig die Funktionen des Sicherheitsausschusses wahr.

⁴ Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).

1. Bezüglich der Behandlung von Abfällen, Ladungsresten und Ladungsrückständen schlägt die ZKR folgende Änderungen vor.
2. Verschiedene Vorschriften des ADNR und des ADN betreffen die Behandlung von Abfällen, Ladungsresten und Ladungsrückständen. Sie sind im Rahmen des ADNR nie in Kraft getreten. Im ADN sind einige davon mit einer Fußnote versehen, die lautet/ „Dieser Absatz ist nicht anwendbar. Das Datum der Anwendbarkeit wird zur einem eines spezifischen Übereinkommens: Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt.“ Sie werden im ADNR gestrichen werden.
3. Die ZKR schlägt vor, diese Texte durch auch im ADN zu streichen, zumal des ADN-Übereinkommen und das Abfall-Übereinkommen nicht denselben geographischen Anwendungsbereich haben.
4. Es handelt sich um folgende Punkte:
 - 7.2.4.11.1 ersetzen durch „gestrichen“
 - 7.2.4.15 ersetzen durch „gestrichen“
 - 8.1.2.3 a) ersetzen durch „gestrichen“
j) ersetzen durch „gestrichen“
 - 8.1.6.6 ersetzen durch „gestrichen“
 - 8.1.10 ersetzen durch „gestrichen“
 - 8.6.4 ersetzen durch „gestrichen“
 - 9.3.3.25.2 f) den letzten Satz streichen
g) ersetzen durch „gestrichen“
 - 9.3.3.25.10 ersetzen durch „gestrichen“
 - 9.3.3.26 ersetzen durch „gestrichen“

Weitere Vorschläge

5. Die ZKR schlägt noch folgende Änderungen vor:

- 3.2.3** Erläuternde Bemerkungen für jede Spalte:
In den Erläuterungen zu Spalte 20, Anforderung Nr. 12, den Texte von Buchstabe l streichen und ersetzen durch „bleibt offen“.

8.2.2.7 Prüfungen

Folgenden Absatz 8.2.2.7.0, basiert auf 1.8.3.10 einfügen:

„8.2.2.7.0 Die Prüfung wird von der zuständigen Behörde oder einer von dieser bestimmten Prüfungsstelle durchgeführt. Die Prüfungsstelle darf nicht Schulungsveranstalter sein.

Die Benennung der Prüfungsstelle erfolgt in schriftlicher Form. Diese Zulassung kann befristet sein und muss unter Zugrundelegung folgender Kriterien erfolgen:

- Kompetenz der Prüfungsstelle;
- Spezifikation der von der Prüfungsstelle vorgeschlagenen Prüfungsmodalitäten;
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Objektivität der Prüfungen;
- Unabhängigkeit der Prüfungsstelle gegenüber allen natürlichen oder juristischen Personen, die ADN-Sachkundigen beschäftigen.“

9.3.1.11 *Aufstellungsräume und Ladetanks*

9.3.1.11.2 a)

Den Text ab „Die Auflager und Befestigungen der Ladetanks“ bis zum Ende von a) wie folgt ändern:

„Die Ladetanks müssen in Sätteln liegen, die mindestens bis 10° unter die Mittellinie der Ladetanks hochgezogen sind.“
